



## Dispensations- und Absenzenreglement der Gemeindeschule Ingenbohl

### 1. Grundsatz

Das vorliegende Reglement bezieht sich auf Dispensationen oder Absenzen vom Schulunterricht an der Volksschule. Für Dispensationen gelten grundsätzlich die Regelungen gemäss Volksschulgesetz des Kantons Schwyz (VSG, SRSZ 611.210) und der Vollzugserlasse, insbesondere des Schulreglements (SRSZ 611.212, §§ 15-16), sowie das vorliegende Reglement. Im Weiteren gilt die entsprechende Praxis der Volksschulbehörden und der zuständigen Gerichte.

Der „Dispensationen – Leitfaden für die Schulen“ des kantonalen Rechtsdienstes im Anhang soll bei der Behandlung entsprechender Gesuche behilflich sein.

### 2. Dispensationen in der Primarschule

#### 2.1 Dispensationen bis zu einem Tag

Für Dispensationen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig.

Als Dispositionsgründe gelten:

- dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble, hohe Feiertage bei verschiedenen Religionen u. ä.)

Gesuche an die Lehrperson müssen (ausser in Notfällen) mindestens drei Tage im Voraus eingereicht werden.

#### 2.2 Dispensationen bis zu zwei Wochen

Für Dispensationen bis zu zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig. Als Dispositionsgründe gelten:

- dringende persönliche oder familiäre Angelegenheiten
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Trainingslager / Wettkämpfe für Kaderangehörige, Auftritte mit Musikensembles u. ä.)

Gesuche an die Schulleitung müssen frühzeitig, in der Regel vier Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden. Nicht hinreichend begründete Dispositions-gesuche, namentlich Begehren für Ferien ausserhalb der Schulferien aus finanziellen, familiären oder beruflichen Überlegungen, können ohne weitere Begründung abgewiesen werden.

#### 2.3 Dispensationen von mehr als zwei Wochen

Für Dispensationen von mehr als zwei Wochen ist der Schulrat zuständig. Gesuche müssen mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden.

#### 2.4 Jokertag

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen pro Schuljahr einen Jokertag beanspruchen.
- Ein Jokertag kann ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden.
- Eine Aufteilung in Halbtage ist ebenfalls möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den ausgefallenen Stoff aufzuarbeiten. Es besteht kein Recht auf Nachholunterricht für verpassten Schulstoff. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Prüfungen nachholen zu lassen.
- Die Eltern informieren die Klassenlehrperson eine Woche im Voraus schriftlich mit allen Angaben (Talon unten) für den Bezug des Jokertages.

- Die Klassenlehrperson vermerkt den Bezug des Jokertages auf einer Klassenliste (entschuldigte Absenz).
- Ein Jokertag ist in folgenden Fällen nicht möglich: Am letzten Schultag vor den Sommerferien, am ersten Schultag nach den Sommerferien, während Schulverlegungen und Projektwochen, während eines Klassenlagers.
- Ein nicht eingelöster Jokertag kann nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Nicht unter die Regelung des Jokertages fallen Absenzen wie: Krankheit, Unfall, aussergewöhnliche, unvorhersehbare Anlässe im persönlichen Umfeld der Schüler, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

## **2.5 Absenzen durch Krankheit / Unfall**

Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten sind sofort der Klassenlehrperson zu melden. Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger als 5 Tage kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

## **3. Dispensationen im Kindergarten**

Ist ein Kind im Kindergarten aufgenommen (freiwillig oder obligatorisch), hat es diesen auch regelmässig zu besuchen. Ein Kind kann nicht nach Belieben dispensiert oder aus dem Kindergarten genommen werden. Im Kindergarten gilt jedoch eine etwas moderatere Bewilligungspraxis als in der Primarschule. Für den kleinen Kindergarten gelten dieselben Regelungen wie für den obligatorischen Kindergarten.

## **4. Weitere Dispensationen**

### **4.1 Ausserschulische Talentförderung**

Für Dispensationen einer längeren Unterrichts- oder Fachbefreiung ist der Schulrat zuständig. Es werden nur Dispensationen erteilt, wenn aufgrund einer grossen Begabung und eines überdurchschnittlichen Einsatzes des Kindes in diesem Bereich das Interesse an seiner entsprechenden ausserschulischen Förderung überwiegt. Die Begabung muss durch eine unabhängige Institution nachgewiesen werden.

Gesuche an den Schulrat für eine längere Unterrichts- oder Fachbefreiung müssen spätestens Ende Mai, für die übrigen Dispensationen spätestens 4 Wochen im Voraus, schriftlich eingereicht werden.

### **4.2 Schulanlässe**

An Gesamtschulanlässen, Schullagern usw., die im Jahresprogramm der Schule oder der Klasse enthalten sind, ist die Teilnahme obligatorisch. Ein Dispensationsgesuch muss frühzeitig bei der Schulleitung eingereicht werden (Dispensationsgründe siehe 2.1 oben).

### **4.3 Nachholunterricht**

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht durch die Gemeindeschule Ingenbohl-Brunnen. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des während der Absenz verpassten Schulstoffes selber verantwortlich. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

## **4.4 Unentschuldigte Absenzen/Bussenreglement**

### **4.4.1 Gesetzliche Grundlagen**

„Verordnung über die Volksschule“ (VSV) vom 19. Oktober 2005 (SRSZ 611.210)

Neu besteht in der VSV eine gesetzliche Grundlage für Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit der Verletzung von Pflichten durch Erziehungsberechtigte.

*§ 47 Verletzung der Pflichten*

*Vom Schulrat verwarnt oder mit Ordnungsbusse von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:*

*a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält*

*b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist*

- c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt
- d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt

#### **4.4.2 Zuständigkeit**

Zur Verhängung von Ordnungsbussen ist gemäss § 47 VSV der Schulrat zuständig.

#### **4.4.3 Verfahren**

Der Schulrat hat die Verletzung der Pflichten nach § 47 VSV und unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 14. Mai 1974 (SRSZ) zu untersuchen und nach Anhörung der Betroffenen einen Entscheid über eine Verwarnung oder eine Busse zu fällen. Dabei berücksichtigt er die Schwere der Verletzung und das bisherige Verhalten der Erziehungsberechtigten. Im Vordergrund steht die Erfüllung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten. Die Eltern sollen veranlasst werden, zur Vermeidung einer Busse ihre Pflicht zu erfüllen.

#### **4.4.4 Verschulden**

Gemäss § 47 VSV werden die Eltern bestraft, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 47 aufgezählten Pflichten verletzen.

#### **4.4.5 Höhe der Busse**

Für die Bemessung der Busse gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Busse muss der Schwere der Ordnungsverletzung angemessen sein und hat sich auf das sachlich notwendige zu beschränken. Sie beträgt minimal Fr. 200.--, maximal Fr. 5'000.--. Der Schulrat bestimmt die Höhe der Busse nach dem Verschulden des / der Erziehungsberechtigten (Schwere der Übertretung, Anzahl Fehltag, nähere Umstände wie namentlich Beweggründe, erstmalige oder wiederholte Missachtung einer Gesuchsablehnung) sowie der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des /der Erziehungsberechtigten wie namentlich Einkommen und Vermögen, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum.

#### **4.4.6 Anfall von Bussen**

Grundsätzlich fallen die Bussen, die die Behörde eines Gemeinwesens ausspricht, in die entsprechende Kasse. Daher fallen Bussen, die der Schulrat gestützt auf § 47 VSV ausspricht, in die Gemeindekasse.

#### **4.4.7 Rechtsschutz**

Gegen die Bussenverfügung des Schulrates kann innert 20 Tagen nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

#### **4.4.8 Richtlinien bei Ablehnung des Dispensationsgesuchs**

Verfahrensablauf bei Ablehnung eines Gesuches:

- a) Brief an die/den Erziehungsberechtigten mit der begründeten Ablehnung des Dispensationsgesuchs und unter Beilage der *"Richtlinien bei Ablehnung eines Gesuchs"*.
- b) Wird die Schulbesuchspflicht durch die Erziehungsberechtigten trotzdem verletzt, so untersucht ein Ausschuss des Schulrates den Sachverhalt. Die Erziehungsberechtigten sind anzuhören. Über die Anhörung wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das den fehlbaren Erziehungsberechtigten zu eröffnen ist.
- c) Der Schulrat fällt den Entscheid nach Anhörung der Betroffenen.
- d) Wird ein Dispensationsgesuch nicht bewilligt und die Schülerin / der Schüler bleibt dem Unterricht trotzdem fern, wird gemäss § 47 VSV und Ziff. 5 vorstehend eine Ordnungsbusse erhoben.

### **5. Inkrafttreten**

Dieses Dispensationsreglement tritt am 20. Februar 2018 in Kraft.

### 3.5.2 Dispensationen - Leitfaden für die Schulen

#### Vorbemerkung

Der Schulrat ist für die Erteilung von vollständigen oder teilweisen Schulpflichtbefreiungen (§ 4 Abs. 3 VSG) bzw. für die vorzeitige Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht (§ 6 Abs. 3 VSG) zuständig. Zudem ist die Dispensationsregelung in allen Bereichen Aufgabe der Schulträger (§ 15 Schulreglement, SRSZ 611.212). In der Vergangenheit sind beim Rechtsdienst diverse Anfragen betreffend früherer Bewilligungspraxis des Bildungsdepartements eingegangen. Dieser Leitfaden soll bei der Behandlung entsprechender Gesuche behilflich sein.

#### a.) Teilweise Schulpflichtbefreiung

##### Befreiung von einzelnen Lektionen

Zur Erteilung einer Dispens müssen wichtige, wenn nicht sogar schwerwiegende Gründe vorliegen. In den letzten Jahren wurden vermehrt begabte Schülerinnen und Schüler, die täglich in einem Sportverein trainieren, vom Turnunterricht dispensiert, damit sie die Entlastung durch die Befreiung von Pflichtstunden für Hausaufgaben einsetzen können. Der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin muss grossen sportlichen Einsatz zeigen. Drei wöchentliche Trainingseinheiten à je 1½ Stunden erachtete das Bildungsdepartement beispielsweise als unzureichend. Zudem müssen gewisse Erfolge, wie zum Beispiel die Aufnahme in einer Auswahlmannschaft, vorgewiesen werden können. Die Dispensation wird in solchen Fällen normalerweise für drei Lektionen Turnunterricht erteilt. Falls es der Trainingsplan erfordert, kann jedoch auch die Befreiung von anderen Stunden in Betracht gezogen werden. Dispensationsgesuche für Schülerinnen und Schüler, welche einer anderen intensiven Freizeitbeschäftigung (z.B. Musikunterricht) nachgehen, sind eher selten eingegangen. In solchen Fällen drängt sich jedenfalls eine Beurteilung nach analogen Grundsätzen auf.

Treten gegen Ende der obligatorischen Schulzeit bei einem Schüler oder bei einer Schülerin disziplinarische Probleme auf, kann unter Umständen die Annahme einer Teilzeitarbeitsstelle (z.B. beim zukünftigen Lehrmeister) sinnvoll sein. Der Schüler oder die Schülerin arbeitet dann gewisse Tage im Betrieb und besucht weiterhin die Hauptfächer in der Schule. Die teilweise Schulpflichtbefreiung ist in solchen Fällen nur aufrecht zu erhalten, solange der Schüler oder die Schülerin tatsächlich der Teilzeitarbeit nachgeht.

##### Zeitlich befristete, vorübergehende Schulpflichtbefreiung

Es kann sich auch ergeben, dass ein Kind für eine gewisse Zeit von der Schulpflicht befreit werden soll. Das BiD hat in der Vergangenheit wiederholt behinderte Kinder nach der Rückstellung nochmals für ein oder zwei Jahre von der Schulpflicht befreit und die Situation dann wieder überprüft. Ausserdem kann eine zeitliche Schulpflichtbefreiung bei Problemen von Schülerinnen und Schülern eine Option sein, welche in diesem Fall aber nicht unter dem Titel Disziplinar massnahme (vorübergehender Schulausschluss § 39 Abs. 1 Bst. i VSG) erfolgt.

#### b.) Vollständige Schulpflichtbefreiung

##### Behinderung des Kindes

Vollständige Schulpflichtbefreiungen kommen vor allem bei einer schweren Behinderung des Kindes in Betracht. Die Erteilung einer Bewilligung orientiert sich stark an den Betreuungs- und Förderungsmöglichkeiten der Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Person. Die Stabsstelle Sonderpädagogik im Amt für Volksschulen und Sport muss unbedingt beigezogen werden und vor dem Entscheid eine Stellungnahme abgeben.

## **Vorzeitige Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht**

Gemäss § 6 Abs. 3 VSG ist dies nur möglich aus wichtigen Gründen nach neun Schuljahren oder nach vollendetem 15. Altersjahr.

- Ein Gesuch muss nur gestellt werden, wenn noch nicht zehn Schuljahre (inkl. obligatorischer KG) absolviert wurden. Kindergartenjahre und Einführungsstufe zählen jeweils nur als ein Schuljahr. Für eine Entlassung müssen wichtige Gründe (§ 6 Abs. 3 VSG) vorliegen. Die Zusage zu einer Lehrstelle stellt für sich allein keinen wichtigen Grund dar. Die Schulpflicht gemäss § 4 Abs. 2 VSG soll nicht durch eine grosszügige Bewilligungspraxis umgangen werden. Zudem soll die Situation auf dem Lehrstellenmarkt nicht noch zusätzlich verschärft werden. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Er hat in der Vergangenheit in einem Beschwerdeverfahren das BiD geschützt und den vorzeitigen Austritt einer Schülerin nach der 2. Sekundarschule für den Lehrbeginn nicht bewilligt (RRB 492/2006). Bewilligungen im Ausnahmefall wurden schon erteilt, wenn eine ganz seltene Lehrstelle zur Verfügung steht oder für Werkschüler, die die Chance für den Eintritt in eine Lehre erhalten.
- Eine vorzeitige Entlassung wurde in wenigen Fällen aus psychischen oder gesundheitlichen Gründen der Schülerin oder des Schülers bewilligt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Gesuch und Hinweis auf ärztliche oder therapeutische Behandlungen. Die Entlassung wurde damit begründet, dass es nicht Aufgabe der Schule ist, Schülerinnen und Schüler, die schwere psychische oder gesundheitliche Probleme haben, zu betreuen. Das geht bei schwierigen Fällen über den Auftrag der Schule hinaus. Ein Neuanfang schien jeweils für die Schülerin oder den Schüler besser zu sein.
- Die Entlassung kann auch damit begründet sein, dass eine schwierige Situation zu Hause vorliegt, z.B. wenn ein Jugendlicher im elterlichen Betrieb einsteigen muss, weil der Vater verunglückt ist und den Hof nicht mehr bewirtschaften kann.

## **Ausschluss aus der Schule als Disziplinar massnahme**

Gemäss § 39 Abs. 1 Bst. j VSG kann ein Schüler oder eine Schülerin aus disziplinarischen Gründen aus der Schule ausgeschlossen werden. Während der ersten neun Jahre der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden (§ 39 Abs. 4).

Wenn Jugendliche auffallen, provozieren, aggressiv und gewalttätig sind, häufig abwesend sind, ein schlechtes Arbeitsverhalten an den Tag legen und die Mitschülerinnen und -schüler in ihrem schulischen Fortkommen gefährden, ist bisweilen ein Schulausschluss unumgänglich. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit müssen vorgängig jedoch mildere Massnahmen geprüft werden (Verwarnung, Elterngespräche, Arbeitsvertrag, Versetzung in andere Klasse, vorübergehender Schulausschluss vgl. § 39). Gemäss Rechtsprechung des Regierungsrates kann eine vorzeitige definitive Entlassung aus der Schulpflicht ohne Ersatzmassnahme nur als letzte Massnahme und nur im letzten Jahr der Schulpflicht angeordnet werden (vgl. neu auch § 39 Abs. 4). Liegt in schwierigen Fällen eine Arbeits- oder Lehrstelle vor, kann eine Entlassung gerechtfertigt sein.

### **c.) Dispensationen vom Schulunterricht**

#### **Dispensen Kindergarten**

Das BiD hat vor 2006 praxismässig während des Kindergartens pro Schuljahr eine maximal dreiwöchige Feriendispens erteilt. Dazu brauchte es keine besonderen Gründe. Längere Absenzen mussten mit einer dringenden persönlichen oder familiären Angelegenheit (Familienfest, Todesfall usw.) begründet werden, damit eine Bewilligung erteilt wurde.

Der einjährige Kindergarten ist ab Schuljahr 2006 (§ 4 Abs. 2 VSG) obligatorisch. Kann trotzdem eine Feriendispens erteilt werden?

Die Meinung des Rechtsdienstes: „*Auch bisher war es eigentlich so, dass ein Kind, das sich für den Kindergarten angemeldet hat, verpflichtet war, diesen regelmässig zu besuchen. Ein Kind konnte nicht nach Belieben dispensiert oder aus dem Kindergarten genommen werden. Es musste ein Gesuch gestellt und bewilligt werden. Mit dem Obligatorium ändert sich daran*

*nichts, ausser, dass alle Kinder den Kindergarten besuchen müssen. Die etwas grosszügige Dispenspraxis ergab sich u.E. daraus, dass im Kindergarten nicht Schulstoff vermittelt wird wie ab der Primarschule, und dies lässt eher eine Absenz zu. Wir sind daher der Ansicht, dass die vom BiD vertretene Praxis (2- 3 Wochen pro Kindergartenjahr ohne spezielle Begründung) durchaus weiterverfolgt werden kann. Wichtig ist jedoch, dass innerhalb des Schulträgers alle gleich behandelt werden. Sinnvoll wäre allenfalls, wenn sich die Gemeinden untereinander zu dieser Frage austauschen würden.,,*

### **Dispensen ab der Primarschule**

Dispensgesuche werden häufig mit dem Wunsch nach einer Auslandsreise ausserhalb der Schulferien begründet. Der Regierungsrat hat in RRB 1127/2005 in Erwägung 3.2 festgehalten was folgt:

*„3.2 In ständiger Praxis (vgl. die vorerwähnten Beschwerdeentscheide) geht der Regierungsrat davon aus, dass der blosser Wunsch einer Auslandsreise als Dispositionsgrund nicht ausreicht, da sonst die Gefahr bestünde, dass zahlreiche Eltern ihre Ferien ausserhalb der Hauptreisezeiten planen und die Kinder vom Schulunterricht fernhalten würden. Dies würde einen ordnungsgemässen Schulbetrieb verunmöglichen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz darf in Anbetracht der 13 Wochen schulfreier Zeit pro Jahr (§ 30 Abs. 2 VSG) von den Eltern grundsätzlich verlangt werden, dass sie ihre Ferien- und Auslandsreisewünsche und –bedürfnisse mit den Ferien ihrer schulpflichtigen Kinder in Einklang bringen, falls sie diese mitnehmen wollen (EGV-SZ, 1992, Nr. 43).*

***Um eine Absenz zu rechtfertigen, mithin eine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit darzustellen, muss eine geplante Auslandsreise daher bestimmte weitere Ziele verfolgen. Als solche können etwa spezielle Familienfeste, Hochzeiten, Todesfälle, Krankheiten, Unfälle oder andere Ereignisse in Frage kommen, denen wegen der vom Gesetz verlangten Dringlichkeit aber zumindest relativer Ausnahmecharakter zukommen muss. Überdies müssen die vom Unterricht zu dispensierenden Kinder eine persönliche Beziehung zu den im Ausland zu besuchenden Personen haben. Zwar kann eine solche nicht von vornherein nur gegenüber Verwandten, sondern durchaus auch gegenüber gewissen Bekannten angenommen werden. Immer ist jedoch zu fordern, dass eine einigermaßen innige persönliche Beziehung zur betreffenden Person besteht, welche nicht nur den Wunsch, diese zu besuchen, nachvollziehbar gestaltet, sondern insbesondere auch das beabsichtigte Fernbleiben von der Schule objektiv rechtfertigt. Rein finanzielle, wetter- oder klimabedingte Überlegungen vermögen jedoch eine mehrtägige Schulabsenz nicht zu rechtfertigen. Gleiches gilt auch für die Absicht, eine Reise in ein ganz bestimmtes (fernes) Land durchzuführen, für welche aufgrund der grossen Distanz idealerweise eine längere Mindestreisedauer einzuplanen ist. Schliesslich stellen auch der blosser Wunsch, gemeinsame Familienferien zu verbringen, oder der Umstand, dass ein Elternteil beruflich bedingt nur zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt Ferien beziehen kann, keine hinreichenden Dispositionsgründe dar.“***

Reine Ferien- und Reisedispensen sind gestützt auf diese Rechtsprechung nicht erteilt worden. Auch berufliche Gründe der Eltern stellen keine dringende persönliche oder familiäre Angelegenheit des Kindes dar. Dispensgesuche für den Besuch von Familienfesten oder kranken nahe stehenden Personen im Ausland hat das BiD jedoch regelmässig bewilligt. Auch eine geplante Auswanderung hat schon zu Dispensen für den Aufenthalt im Auswanderungsland geführt.

Dispensen für die Teilnahme an Trainingslagern, Sport- oder kulturellen Anlässen können erteilt werden, wenn es sich für das Kind um eine dringende persönliche Angelegenheit handelt und die Interessen des Kindes und der Eltern jene am ordnungsgemässen Fortgang des Schulbetriebes überwiegen.

**Es ist den Schulträgern zu empfehlen, ihre Bewilligungspraxis der bisherigen Rechtsprechung anzupassen und Dispensgesuche nur in den oben erwähnten Fällen als begründet zu betrachten.**

## **d.) Alpdispensen, Auslandsaufenthalt**

### **Alpdispensen**

Gemäss langjähriger Praxis wurden Schulabsenzen von Kindern, die mit ihren Familien während des Sommers auf die Alp ziehen, bewilligt. Das BiD hat daher entsprechende Gesuche für einige Wochen jeweils bewilligt. Es wurde jedoch die Auflage gemacht, dass der Schüler oder die Schülerin den verpassten Schulstoff mit der Lehrperson bespricht und entsprechende Förder- und Lernprogramme während der Schulabsenz erledigt.

### **Auslandsaufenthalt**

Vermeehrt verlegen Familien ihren Wohnsitz für eine längere Zeit ins Ausland. Aufgrund der geltenden rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung kam eine Schuldispens in diesen Fällen nicht in Frage. Mit der Wohnsitzverlegung für mehrere Monate ins Ausland fiel die Schulpflichterfüllung der Kinder dahin, da sie hier keinen Aufenthalt mehr hatten. Gemäss § 7 VSG hat ein schulpflichtiges Kind die Schule am Wohnort zu erfüllen. Wenn nun die Familie den Wohnort für längere Zeit verlegt, hat das Kind hier keinen Wohnsitz und auch keinen Aufenthalt im schulrechtlichen Sinn, es untersteht damit auch nicht der Schulpflicht nach § 4 VSG. Wie die Schulpflicht am neuen Wohnort geregelt ist, müsste dort abgeklärt werden. Allenfalls könnte in diesen Fällen neu ein Home Schooling resp. Privatunterricht (§ 69 VSG) beantragt und vom AVS bewilligt werden. Es wird zweifellos im Interesse des Kindes liegen, dass es nicht für längere Zeit ohne schulischen Unterricht bleibt. Aus diesem Grund sollte frühzeitig abgeklärt werden, welche Schulen am neuen Wohnort besucht werden können bzw. wie der schulische Unterricht organisiert werden kann.

Grundsätzlich wird mit der Wohnsitzverlegung die Zuständigkeit des Schulrates jedoch hinfällig.

Ab welcher Zeitdauer von Wohnsitzverlegung zu sprechen ist, ist damit zu vergleichen, ab welcher Dauer man ein Kind in die Schule aufnimmt, das sich vorübergehend in der Gemeinde aufhält. Es ist u.E. mind. von drei oder mehr Monaten auszugehen. Nach geltender Praxis wird gestützt auf die Weisungen zur Führung von privaten Volksschule, SRSZ 618.111 § 2d, ein Home Schooling erst ab einer Dauer von sechs Monaten bewilligt.

## **e.) Dispensation für religiöse Feiertage**

Im Kanton Schwyz bestehen keine konkreten Bestimmungen bezüglich Dispensation für religiöse Feiertage. Für wichtige religiöse Feiertage und Feste sind Dispensationen zu erteilen, da diese als zureichende Gründe für eine Dispensation gemäss § 15 Schulreglement gelten. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) wird beeinträchtigt, wenn sich zum Glauben bekennende Schülerinnen und Schüler an wichtigen, hohen Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft nicht teilnehmen können. Die Erziehungsberechtigten haben jedoch vorgängig ein Gesuch um Dispensation (vgl. § 15 Abs. 1 Schulreglement) einzureichen. Die Kompetenz für die Dispenserteilung ist dem Schulreglement zu entnehmen. Für die wichtigen Feiertage kann die Zusammenstellung des Volksschulamtes des Kantons Zürich beigezogen werden.